

Eigenbetrieb der Stadt Malchow

# Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV

gültig ab: 1. Juli 2007

## 1. Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die Stadtwerke Malchow übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die Stadtwerke Malchow sind nach der StromGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

## 2. Wohnungswechsel (zu § 20)

- 2.1. Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Bei Nichtkündigung haftet der Kunde auch für die Bezahlung des nach seinem Auszug anfallenden Energieverbrauchs. Der Kunde sollte den Stadtwerken Malchow seinen Auszug deshalb rechtzeitig vorher mitteilen. Die Mitteilung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und soll mindestens folgende Angaben enthalten:
- Name des Kunden (ggf. Offenlegung der Vertretung),
- · Vertragskontonummer,
- Datum des Auszugs,
- Neue Adresse.
- · Zählerstand der Messeinrichtung,
- · Gerätestand der Messeinrichtung.
- 2.2. Die Mitteilung über den Wohnungswechsel kann zusätzlich auch durch einen Anruf erfolgen.

# 3. Vorauszahlungen, Vorkassensysteme (zu § 14)

- 3.1. Die Stadtwerke Malchow sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor: bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung, bei wiederholter Mahnung, nach Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder bei einer Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.
- 3.2. Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Stadtwerke Malchow zu zahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- 3.3. Die Stadtwerke Malchow können statt Vorauszahlung auch die Einrichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

# 4. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17)

- 4.1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den von den Stadtwerken Malchow mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die Stadtwerke Malchow zu diesem Termin über den Zahlbetrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen können.
- 4.2. Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weisen an die Stadtwerke Malchow leisten:
- Durch Überweisung:
  - Überweisungen haben auf das von den Stadtwerken Malchow mitgeteilte Konto unter Angabe der Vertragskontonummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- Durch Lastschrifteinzugsverfahren:
  - Durch das bequeme Lastschrifteinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eine Lastschrifteinzugsermächtigung an die Stadtwerke Malchow kann schriftlich, per E-Mail oder durch Anruf erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Malchow angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und schließlich durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Stadtwerken Malchow zu erstatten.

Sie betragen:

Mahnung
 Rücklastschrift (zzgl. Anfallender Kosten des Geldinstitutes)
 3,05 €
 3,00 €

Kosten der Inkassierung (je Kundenbesuch)
 19,15 €

Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

### 5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19)

- 5.1. Für die Unterbrechung erstattet der Kunde den Stadtwerken Malchow folgende Kosten:
- Eine Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten der Stadtwerke Malchow bei erfolgter/versuchter Unterbrechung je Kundenbesuch
- sowie die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber berechnet werden.

Die Kosten der Unterbrechung unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

5.2. Für die Wiederherstellung der Versorgung erstattet der Kunde den Stadtwerken Malchow folgende Kosten:

• Eine Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten

der Stadtwerke Malchow für die Wiederherstellung

5,74 € **6,83 €** 

• sowie die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber berechnet werden, zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Bruttobetrag beinhaltet 19 % Umsatzsteuer. Die Kosten der Wiederherstellung sind sofort fällig. Die Stadtwerke Malchow werden die Aufhebung der Unterbrechung veranlassen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind

und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat. Die Kosten der Wiederherstellung können die Stadtwerke Malchow als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

# 6. Haftung (zu § 6)

- 6.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Malchow von ihrer Leistungspflicht befreit. Etwaige Schadenersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV sind an den jeweiligen Netzbetreiber zu richten. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Malchow nach § 19 StromGVV beruht.
- 6.2. Im Übrigen haften die Stadtwerke Malchow für Schäden aus der Schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

### 7. Umsatzsteuer

Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise (fett gedruckt) angegeben.

### 8. Datenschutz

- 8.1. Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Malchow notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Stadtwerke Malchow die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 8.2. Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Stadtwerke Malchow und dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die Stadtwerke Malchow weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

# 9. Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Die Stadtwerke Malchow sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von den Stadtwerken Malchow nicht anders bekannt gegeben, werden die Änderungen sechs Wochen nach Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam und sind im Internet unter <a href="https://www.stadtwerke-malchow.de">www.stadtwerke-malchow.de</a> verfügbar.

# 10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.Juli.2007 in Kraft.

Stadtwerke Malchow, Straße der Jugend 2, 17213 Malchow